



# **Kompetenzenverordnung der Einwohnergemeinde Thürnen**

1. Juli 2024

# Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich .....	1
§ 2	Finanzkompetenzen .....	1
§ 3	Unterschriftkompetenzen.....	1
§ 4	Übertragene Aufgabenkompetenzen .....	2
§ 5	Inkraftsetzung.....	3

Der Gemeinderat Thürnen, gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

## § 1 Geltungsbereich

Die Kompetenzverordnung gilt für den Gemeinderat sowie für alle Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Thürnen und der Primarstufe Thürnen.

## § 2 Finanzkompetenzen

- <sup>1</sup> Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Departemente die Ausgabenkompetenz für Beträge bis CHF 10'000.00, welche zugleich im Budget als Detailposition aufgeführt sind.
- <sup>2</sup> Die Gemeindeverwalterin bzw. der Gemeindeverwalter sowie die Schulleiterin bzw. der Schulleiter der Primarstufe Thürnen erhalten die Ausgabenkompetenz für Beträge bis CHF 5'000.00, welche zugleich im Budget als Detailposition aufgeführt sind.
- <sup>3</sup> Die Mitarbeitenden erhalten die Ausgabenkompetenz für die Anschaffung von Betriebs- und Verbrauchsmaterial, welches für die Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs notwendig ist, für Beträge bis CHF 500.00. <sup>A</sup>
- <sup>4</sup> Die Kontrolle (Visierung) und Freigabe von Zahlungen erfolgt folgendermassen:
  - a. Ausgaben gemäss Absatz 1: Zuständiges Gemeinderatsmitglied mit Gemeindeverwalter/in oder Stv. Gemeindeverwalter/in und allenfalls zuständige/r Mitarbeiter/in;
  - b. Ausgaben gemäss Absatz 2 und 3: Gemeindeverwalter/in oder Stv. Gemeindeverwalter/in mit zuständiger bzw. zuständigem Mitarbeiter/in oder Schulleiter/in Primarstufe mit Gemeindeverwalter/in oder Stv. Gemeindeverwalter/in; <sup>A</sup>
  - c. Ausgaben ab CHF 10'000.00 (Gemeinderatsbeschluss): Zuständiges Gemeinderatsmitglied mit Gemeindeverwalter/in oder Stv. Gemeindeverwalter/in und allenfalls zuständige/r Mitarbeiter/in.
- <sup>5</sup> Akonto- und Teilzahlungen von genehmigten Ausgaben gemäss Absatz 1 und 2 sind gleich zu behandeln.

## § 3 Unterschriftkompetenzen

- <sup>1</sup> Das Gemeindepräsidium unterzeichnet Dokumente wie folgt:
  - a. Kollektivunterschrift zusammen mit Gemeindeverwalter/in:
    - Korrespondenz des Gemeinderats;
    - Verfügungen, Beschlüsse und Weisungen des Gemeinderats;
    - Verträge der Einwohnergemeinde.
  - b. Einzelunterschrift
    - Präsidialverfügungen
- <sup>2</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats können bei Bedarf allgemeine Korrespondenz der ihnen zugehörigen Departemente zusammen mit einer einzelunterschriftsberechtigten Person mitunterzeichnen.
- <sup>3</sup> Die Gemeindeverwalterin bzw. der Gemeindeverwalter unterzeichnet Dokumente wie folgt:
  - a. Kollektivunterschrift zusammen mit Gemeindepräsidium gemäss § 3 Absatz 1 lit. a;
  - b. Einzelunterschrift.

---

<sup>A</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 26. November 2024

- Allgemeine Korrespondenz im Zusammenhang mit allgemeinen Aufgaben
- 4 Die Stellvertretung Gemeindeverwalterin bzw. Gemeindeverwalter unterzeichnet Dokumente wie folgt:
  - a. Kollektivunterschrift zusammen mit Gemeindepräsidium gemäss § 3 Absatz 1 lit. a bei Abwesenheit der Gemeindeverwalterin bzw. des Gemeindeverwalters;
  - b. Einzelunterschrift.
    - Allgemeine Korrespondenz im Zusammenhang mit Aufgaben gemäss Stellenbeschrieb
- 5 Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter Primarstufe, die Hauswartin bzw. der Hauswart, die Wegmacherin bzw. der Wegmacher, die Sachbearbeiterin bzw. der Sachbearbeiter Schulsekretariat unterzeichnen Dokumente wie folgt:
  - a. Einzelunterschrift.
    - Allgemeine Korrespondenz im Zusammenhang mit Aufgaben gemäss Stellenbeschrieb

#### **§ 4 Übertragene Aufgabenkompetenzen**

- 1 Der Gemeindeverwalterin bzw. dem Gemeindeverwalter und der Stellvertretung Gemeindeverwalter/in werden folgende Aufgabenkompetenzen übertragen:
  - a. Erlass von Verfügungen im Bereich des Meldewesens gemäss Anmelde- und Registergesetz BL;
  - b. Beglaubigen von Unterschriften und Kopien;
  - c. Bescheinigen von Unterschriftenlisten von Initiativen und Referenden;
  - d. Zuweisung von Personen, die ihrer Krankenversicherungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen, an einen Versicherer gemäss Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung;
  - e. Bewilligen von Gesuchen um Gelegenheitswirtschaft und Freinacht;
  - f. Bewilligen von Lokalitätengesuchen;
  - g. Erteilen von Allmendbewilligungen;
  - h. Erlass von Mietzinsbeitragsverfügungen;
  - i. Erlass von Verfügungen über die Ausrichtung und Rückzahlung von Zusatzbeiträgen;
  - j. Bewilligen von Gesuchen um Nutzung von Tischbankgarnituren; <sup>A</sup>
  - k. Prüfen und Erteilen der Nachtparkierbewilligung inkl. deren Rechnungsstellung. <sup>A</sup>
- 2 Den Werkhofmitarbeitenden (Hauswart/in und Wegmacher/in) werden folgende Aufgabenkompetenzen übertragen:
  - a. Aufgehoben; <sup>A</sup>
  - b. Entfernen von unerlaubten Plakaten in Absprache mit der vorgesetzten Person.

---

<sup>A</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 26. November 2024

<sup>3</sup> Der Schulleitung der Primarstufe Thürnen werden folgende Aufgabenkompetenzen übertragen:

- a. Verantwortung für die Einhaltung des genehmigten Lohnbudgets und die Kompetenz zu entscheiden, welche Fachkräfte eingestellt werden.
- b. Verantwortung für die Einhaltung des genehmigten Schulbudgets.

## § 5 Inkraftsetzung

Diese Kompetenzenverordnung der Einwohnergemeinde Thürnen tritt per 1. Juli 2024 in Kraft.

Allfällige dieser Kompetenzordnung widersprechende Gemeinderatsbeschlüsse werden hiermit aufgehoben.

Thürnen, 25. Juni 2024

### IM NAMEN DES GEMEINDERATS



Alfred Hofer  
Gemeindepräsident



Benjamin Meyer  
Gemeindeverwalter